

Der „Laubaner Bote“
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich 8 Sgr.



Amtliche und Privat-Anzeigen
werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 38.

Mittwoch, den 18. September

1867.

Chronrede Sr. Majestät des Königs
zur Eröffnung des Reichstages des Nord-
deutschen Bundes am 10. Sept. 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom
Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Bei dem Schlusse des ersten Reichstages des Nord-
deutschen Bundes konnte Ich die Zuversicht aussprechen,
daß die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaa-
ten dem, was der Reichstag in Gemeinschaft mit den
Regierungen geschaffen hatte, ihre verfassungsmäßige
Anerkennung nicht versagen würden. Es gereicht Mir
zu großer Genugthuung, Mich in dieser Zuversicht
nicht getäuscht zu haben. In allen Bundesstaaten ist
die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf ver-
fassungsmäßigem Wege Gesetz geworden. Der Bun-
desrath hat seine Thätigkeit begonnen und somit kann
Ich heute in Meinem und Meiner hohen Verbündeten
Namen mit freudiger Zuversicht den ersten, auf Grund
der Bundesverfassung versammelten Reichstag will-
kommen heißen.

Für die Ordnung der nationalen Beziehungen des
Bundes zu den Süddeutschen Staaten ist unmittelbar
nach Verkündung der Bundesverfassung ein wichtiger
Schritt geschehen. Die deutsche Gesinnung der ver-
bündeten Regierungen hat für den Zollverein eine
neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende
Grundlage geschaffen und dessen Fortdauer gesichert.
Der deshalb abgeschlossene, von dem Bundesrathe
genehmigte Vertrag wird Ihnen vorgelegt werden.

Der Haushalts-Etat des Bundes wird einen her-
vorragenden Gegenstand Ihrer Berathungen bilden.
Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den
nothwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei
Viertheile derselben durch die eigenen Einnahmen des
Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschla-
gung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß

die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bun-
desstaaten zur Deckung der Gesamt-Ausgabe voll-
ständig genügen werden.

Dem Bundesrathe sind Gesetz-Entwürfe vorgelegt
und verheißen, welche den Zweck haben, auf den ver-
schiedenen Gebieten der Bundesgesetzgebung das zu
ordnen, dessen Ordnung der Augenblick erfordert und
die Zeit gestattete. Ein Gesetz über die Freizügigkeit
soll die weitere Entwicklung des, durch die Verfas-
sung begründeten gemeinsamen Indigenats anbahnen.
Ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste
soll dieses gemeinsame Indigenat für das Heer zur
Geltung bringen und zugleich die Bestimmungen über-
sichtlich zusammenfassen, welche in der Verfassung theils
selbstständig, theils durch Hinweisung auf die Gesetz-
gebung Preußens über die Dienstpflicht getroffen sind.
Ein Gesetz über das Postwesen ist dazu bestimmt,
veraltete Beschränkungen des Verkehrs aus dem Wege
zu räumen und die Grundlage zu einer, dem nation-
alen Interesse entsprechenden Vereinbarung zwischen
dem Bunde und den süddeutschen Staaten zu bilden.
Eine Maas- und Gewicht-Ordnung hat die Auf-
gabe, das Maas- und Gewichtswesen des Bundes
übereinstimmend und in einer, für den internationalen
Verkehr förderlichen Weise zu regeln. Die Eigenschaft
der Post, als eines Bundes-Instituts, macht gesetz-
liche Anordnungen über das Postwesen und den Porto-
Tarif nothwendig. Die Errichtung von Bundes-Kon-
sulaten erfordert die gesetzliche Feststellung der mit
Ausübung dieses Amtes verbundenen Rechte u. Pflich-
ten. Die Einheit der Handelsmarine bedarf einer
Grundlage durch ein Gesetz über die Nationalität der
Kaufahrtschiffe.

Ich hoffe, daß diese Gesetze, welche einen ersten
aber entschiedenen Schritt zum Ausbau der Bundes-
verfassung bezeichnen, Ihre und des Bundesrathes
Zustimmung finden werden.

Die Ueberzeugung, daß die große Aufgabe des Bundes nur zu lösen ist, wenn durch allseitiges Entgegenkommen die besonderen mit dem allgemeinen und nationalen Interesse vermittelt werden, hat die Berathungen geleitet, aus welchen die Bundesverfassung hervorgegangen ist. Sie hat in den Verhandlungen des Bundesrathes von Neuem ihren Ausdruck gefunden, und sie wird, wie Ich zuversichtlich erwarte, auch die Grundlage Ihrer Berathungen bilden.

In diesem Sinne, geehrte Herren, legen Sie Hand an den Ausbau des, durch die Bundesverfassung begründeten Werkes. Es ist eine Arbeit des Friedens, zu welcher Sie berufen sind, und Ich vertraue, daß, unter Gottes Segen, das Vaterland sich der Früchte Ihrer Arbeit in Frieden erfreuen werde.

Ueber die Reise des Königs nach Hohenzollern sind endgiltige Bestimmungen noch nicht getroffen. Die politischen Gerüchte, welche an die beabsichtigte Reise geknüpft werden, sind nach der „Prov.-Corresp.“ grundlos.

Die „Prov.-Corresp.“, welche sich von dem Ausfall der Wahlen, mit Ausnahme derer in Schleswig-Holstein, ganz befriedigt zeigt und in der Zusammenfassung des Reichstages eine neue Bürgschaft dafür sieht, daß die weiteren großen Aufgaben des Bundes in demselben Geiste allseitigen Entgegenkommens gelöst werden, aus welchem die Bundesverfassung hervorgegangen ist, schließt ihre Reflexionen über die Thronrede zur Eröffnung des Reichstages folgendermaßen: „Das deutsche Volk ist überall von dem Bewußtsein durchdrungen, daß der Grund nationaler Einheit und Macht unwiderruflich gelegt ist und daß die weitere heilsame Entwicklung von keiner Seite gehemmt werden kann. Diese naturgemäße Entwicklung in ernster gewissenhafter Arbeit zu fördern, ist jetzt die einzige, die allein dringende Aufgabe des Reichstages und der Regierungen. Je rascher, je erfolgreicher der innere Ausbau des Norddeutschen Bundes durch solche gemeinsame Arbeit gefördert wird, desto bedeutungsvoller und wirksamer wird seine Stellung nach allen Seiten werden. Welche Bedeutung der Bund aber vermöge seiner lebensvollen Entwicklung immer mehr gewinnen soll, das hat die Regierung mit dem Worte angedeutet: daß die Arbeit des Reichstages eine Arbeit des Friedens sei.“

Das kronprinzliche Paar geht Ende October zum Besuch nach England. Von einem bevorstehenden Besuche Napoleon's ist in unterrichteten Kreisen nichts bekannt.

Die sämtlichen Mitglieder des Bundesrathes waren am 11. d. zur königlichen Tafel geladen.

Das Finanz-Ministerium macht bekannt, daß von der außerordentlichen Militair- und Marine-Anleihe zunächst 5 Millionen emittirt worden. Der Zinsfuß der Schabanweisungen (zu 50, 100, 500 Thln.) ist vierprocentig; die Umlaufszeit neunmonatlich vom 15. September ab.

Im Reichstage haben sich dieselben Parteien wieder gruppiert, wie das vorige Mal. Aber die Linke hat diesmal den Namen „deutsche Fortschritts-Partei“ angenommen und hat sich als solche konstituiert.

Die „Spen. Ztg.“ charakterisirt die Gesetze, betr. die Freizügigkeit, die Kriegsdienstpflicht und das Passwesen, und hebt aus ersterem hervor, daß die bloße Besorgniß vor Belastung der Gemeinde durch die Neuanziehenden keine Abweisung bedinge. Das Anzugsgeld fällt fort; die Verpflichtungen zur Theilnahme an den Gemeindelasten entsteht nach dreimonatlichem Aufenthalt. Nach dem Kriegsdienstgesetz kann jeder Norddeutsche in den Bundesstaaten an seinem Wohnsitz der Militairpflicht genügen. Der Passzwang bei Eintritt in das und Ausgang aus dem Bundesgebiete fällt vollständig fort; auf Verlangen werden Pässe ausgestellt, welche im Bundesgebiete gültig sind; der Visirungszwang fällt fort.

Ueber die Unabkömmlichkeits-Atteste für Lehrer bei Mobilmachungen hat der Cultusminister folgende Vorschriften ertheilt: Die zu Offizieren ernannten Lehrer sollen in Zukunft gar nicht für Unabkömmlichkeits-Atteste in Antrag gebracht werden, weil hinsichtlich ihrer für den Fall eines Krieges ausschließlich das militairische Interesse in Betracht kommt und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienste nicht zu gewärtigen sei. Ueberhaupt sei bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht ausschließl. das Interesse der Schule, sondern immer auch das der andern Seite des öffentlichen Dienstes in Betracht zu ziehen und die Zahl der Unabkömmlichkeits-Anträge mehr, als bisher geschehen, auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

Am Montag, den 9. September, haben die letzten preuß. Truppen Luxemburg geräumt und eine Abtheilung luxemburg. Miliz ist als Besatzung eingerückt.

Breslau, 14. Septbr. Die Adresse der ersten badischen Kammer zeigt dieselbe deutsche Gesinnung, wie die Thronrede, mit welcher der Großherzog von Baden den Landtag eröffnete. Beide Actenstücke sind eine würdige Antwort sowohl auf die Salzburger Zusammenkunft, als auf die undeutschen Demonstrationen, mit denen an einigen Orten Süddeutschlands der Kaiser der Franzosen begrüßt wurde. Baden ist recht eigentlich der Vorort für den Anschluß des Südens an den Norden; weit herüber reicht es die Hand zur vollen Einigung Deutschlands, und sein Beispiel dürfte für Baiern und Württemberg, so widerhaarig man hier auch zum Theil noch ist, auf die Länge nicht verloren gehen. Jedenfalls wird der Besuch des Königs Wilhelm für eine Annäherung des Südens nicht ganz ohne Bedeutung sein; es ist nicht unwahrscheinlich, daß die süddeutschen Fürsten mit dem Könige zusammenkommen.

Der Held von Skaliß und Nachod, General Steinmetz, hat sich, wie das „Allgem. Volksblatt“ mittheilt, mit Fräulein Else v. Krosigk in Posen verlobt.

Mannigfaltiges.

Se. Majestät der König hat dem Grafen Leopold v. Schaffgotsch zu Warmbrunn den rothen Adler-Orden vierter Klasse verliehen; desgl. dem Rittmeister a. D. und Landes-Ältesten v. Zastrow auf Hartmannsdorf bei Marklissa zum Ehrenritter des Johanner-Ordens ernannt.

Zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Ndr.-Nicolausdorf ist der Gutsbesitzer Hr. Hauptmann a. D. von Somniz daselbst verpflichtet worden.

Die unterm 25. October 1859 emittirten schwarzburg-sondershausenschen Kassenanweisungen zu einem Thaler verlieren am 30. November d. J. ihre Gültigkeit und können bis dahin nur noch bei der Staatshauptkasse in Sondershausen gegen neue eingetauscht werden.

Aus dem Unteroffizier- und Gemeinenstande wurden während des vorjährigen Feldzuges durch die ganze Armee 7380 Mannschaften mit Orden und Ehrenzeichen decorirt. Es kamen zur Vertheilung: 16 Militair-Berdienstkreuze, 527 Militair-Ehrenzeichen erster Klasse, 6695 Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse und 142 Allgemeine Ehrenzeichen. (Letztere wurden verliehen für hervorragende Dienste bei Verwendung von Mannschaften außerhalb dem Bereich der Schlachtfelder.

Von mehreren Industriellen Berlins ist die Idee angeregt worden, nach dem Beispiele englischer Fabrikanten die Auszahlung des Wochenlohnes an die Arbeiter am Sonnabend früh, statt wie bisher gebräuchlich, am Abende vorzunehmen. In England hat sich diese Einrichtung trefflich bewährt, namentlich für die verheiratheten Arbeiter. Die Frauen derselben pflegen sich am Morgen in der Fabrik einzufinden, um den Wochenlohn in Verwahrung zu nehmen und davon zunächst die Einkäufe auf dem Wochenmarke zu besorgen. Die Folge davon ist, daß die Männer sich dem wüsten Treiben fernhalten, welches in England der strengen Sonntagsfeier vorangeht.

Am 9. September früh brannte der herrschaftliche Hof am Greiffenstein ab. Nur das Gesindehaus blieb vom Feuer verschont. Die Scheunen mit voller Ernte und die Ställe sind ein Raub der Flammen geworden. In letzteren verbrannten 870 Schafe, 3 Pferde, 2 Stück Rindvieh und vieles Federvieh.

Ein gräßlicher Vorfall wird aus dem ungarischen Bade-Orte Parad berichtet. In dem Bade- und Kurhause stürzte am 26. v. Mts. der Plafond des Conversations- und Tanzsaales mit fürchterl. Krachen ein. In einem über dem Saale befindlichen Gemache waren drei Dienstmädchen mit dem Waschen der Badewäsche beschäftigt und stürzten mit der einfallenden Decke in den Salon. Als man den Schutt wegräumte, fand man die drei Mädchen über und über mit Blut bedeckt, mit zerschmetterten Gliedmaßen, mit athmend am Boden, einer war der Kopf zerschmettert, der anderen das Brustblatt eingedrückt.

Das dritte Mädchen hatte beide Arme und einen Fuß gebrochen. Wäre der Einsturz vier Stunden später geschehen, so hätte eine große Anzahl der Badegäste das Schicksal der drei unglücklichen Mädchen getheilt.

(Verbrennung einer jungen Dame.) Im Hause des Dr. Meiner in Prefsirchen (Mähren) ereignete sich vor einigen Tagen ein entsetzliches Unglück. Man feierte die Verlobung der jüngeren Schwester der Doctorösgattin und hatte aus diesem Anlasse zahlreiche Gäste geladen. Nach dem Souper wurde nach Punsch gerufen, und die Hausfrau, um die nöthigen Ingredienzen zu holen, begab sich in die Speisekammer, eine brennende Petroleum-Lampe in der Hand haltend. Wenige Minuten nach ihrer Entfernung hörten die Verlobungsgäste einen fürchterl. Schrei, und als Alle herbeieilten, lag die junge Dame bereits in hellen Flammen auf dem Boden, nicht mehr im Stande, sich zu bewegen oder zu sprechen. Trotz der schnell angewendeten ärztlichen Hilfe war die Unglückliche nach einer halben Stunde bereits eine Leiche. Nach allen Anzeichen zu schließen, war der Armen die Petroleum-Lampe aus der Hand gefallen und die brennende Flüssigkeit hatte die langen Kleider in Flammen gesetzt.

[Drei Blinde.] Im vorigen Kriege sind bekanntlich drei Krieger durch feindliche Kugeln um ihr Augenlicht gekommen; ihre Namen sind Trent, Senftleben und Weber. Die für sie gesammelten Geldspenden haben jetzt eine Höhe von 1831 Thlr. für Trent, 2431 Thlr. für Senftleben und 4161 Thlr. für Weber erreicht.

Öffentl. Kriminal-Verhandlungen.

Sizung vom 14. Septbr. 1867.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) der Tischlergeselle Gustav Adolph Benjched aus Mittel-Langenöls wegen Diebstahls zu 3 Monat Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust;

2) der Schneidermeister Julius Robert Himmereich aus Wiegandsthal wegen Unterschlagung im 1. Rückfalle zu 6 Wochen Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust;

3) der Tagearbeiter Johann Karl Hübner aus Nieder-Linda wegen Diebstahls im 8. Rückfalle zu 3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizei-Aufsicht;

4) der Fleischergeselle Gustav Adolph Gebauer aus Görlitz wegen Betruges zu 1 Monat Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu noch Zwöchentlichem Gefängniß, und 1 Jahr Ehrverlust;

5) der Tagearbeiter Karl Herrmann Kuhnt aus Lauban wegen Diebstahls im 1. Rückfalle zu 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Ehrverlust und 1 Jahr Polizei-Aufsicht;

6) der Fleischer Ferdinand Baier aus Nieder-Linda wegen schweren Diebstahls und Betruges im Rückfalle zu 3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizei-Aufsicht.

Dagegen wurden freigesprochen:

7) die unverehel. Joh. Ernestine Siebeneicher aus Schwarzbach von der Anklage wegen Drohung mit Brandstiftung;

8) der Weber Stephan Reichenbach aus Neustädtel in Böhmen von der Anklage eines Betruges.

Kirchen-Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Archidiac. Stock.

A. In der Kreuzkirche.

Donnerstag, den 19. Septbr., Nachmittags 5 Uhr:

Abendgebet: Herr Diac. Spillmann.

Freitag, den 20. Sept., früh 7 Uhr, allgemeine Beichte u. Communion. Rede: Hr. Past pr. Schmidt.

Sonntag, den 22. September 1867.

Amts-Predigt: Herr Archidiac. Stock.

Nachmittags-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.

B. In der Frauenkirche, früh 9 Uhr:

Amts-Predigt u. Communion: Hr. Diac. Spillmann.

C. In der Waisenhauskirche.

Dienstag, den 24. Septbr., Nachmittags 5 Uhr:

Andachtsstunde: Herr Archidiac. Stock.

~~~~~  
Geboren.

Den 26. Juli dem Kaufmann Adolph Weinert, ein

Sohn, Ernst Otto Adolph. — Den 27. Aug. der un-

verehel. Ernestine Preuß, ein Sohn, Karl Julius Mar.

— Den 30. dem Bahnhofarbeit. C. Bartsch, eine Tocht.,

Auguste Linna. — Denf. dem Weber C. Reimann, ein

Sohn, Andreas Oskar. — Den 31. dem Tagearbeit. H.

Kiedel, eine Tochter, Anna Maria Bertha. — Den 1.

Septbr. dem Schneidermstr. C. Winter, eine Tochter,

Margarethe Agnes. — Den 3. dem Schmiedemstr. A.

W. Gäßner in Kerzdorf, ein Sohn, Karl Gustav Adolf.

— Den 4. dem Tagearbeiter J. Schröter, eine Tochter,

Agnes Clara.

Getraut.

Den 15. Septbr. der Scheermstr. C. G. Unger aus

Görlitz mit Igfr. Ernestine Auguste Haym.

**Bekanntmachung.**

Wegen Reparatur der **11<sup>ten</sup> Queis-Brücke** ist die Fahr-Passage über sämtliche drei Queis-Brücken vom Donnerstag, den 19. d. Mts., bis auf Weiteres gesperrt.

Lauban, den 17. Septbr. 1867.

Die städtische Bau-Verwaltung.

**Nachstehende Bekanntmachung:**

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir zum Zweck der bessern Reinhaltung der Straßen und Plätze der Stadt, was folgt:

**§. 1.**

Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines in der Stadt, oder Vorstadt belegenen Grundstücks ist verpflichtet, den vor seinem Hause, Gehöfte oder Garten liegenden Bürgersteig, Munnstein und Straßendamm, letzteren bis in die Mitte, längst der ganzen Fronte seines Grundstücks, insbesondere auch von dem zwischen dem Steinflaster wachsenden Gras reinigen und den Kehrriech und Unrath sofort wegschaffen zu lassen. Bei trockener Witterung muß die lehrende Strecke vorher mit reinem Wasser zur Verhinderung des Stäubens gesprengt werden.

**§. 2.**

Die Anwohner öffentlicher Plätze haben die Reinigung des Bürgersteiges und die Hälfte der Fahrstraße zu bewirken; und wo letztere nicht kenntlich, außer dem Bürgersteige die Breite einer Ruthe zu reinigen.

**§. 3.**

Die Reinigung muß wöchentlich zwei Mal, **Mittwoch's** und **Sonnabend's**, außerdem an den Vorabenden kirchlicher Feste geschehen. Ist dieselbe außerdem erforderlich, so ergeht durch die betreffenden Revierbeamten besondere Aufforderung.

**§. 4.**

Das Ausgießen und Ableiten übelriechender Flüssigkeiten, sowie der flüssigen Abgänge des Färber-, Gerber-, Seifensieder- und Fleischer-Gewerbes in die Straßengerinne und auf die Straße, ferner jede Verunreinigung der Straßen, öffentlicher Plätze, Winkel und Umgebungen der Häuser und Kirchen u. durch Hinwerfen von Schutt, der Abfälle der Hauswirthschaft und des Gewerbebetriebes und sonstigen Unraths und durch Verrichtung natürlicher Bedürfnisse, ist streng untersagt.

§. 5.

Das Füttern der Pferde zc. vor den Thüren der Gasthöfe, sowie auf den Straßen und Plätzen der Stadt und Vorstädten, darf nur an den Jahrmärkts- und Wochenmarktstagen und auch dann nur in, den Thieren vorgesezten Krippen oder vorgebundenen Säcken, niemals aber durch Vorwerfen des Futters an die Erde geschehen.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach §. 344, No. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Lauban, den 6. Mai 1861.

**Die Polizei-Verwaltung.**

wird hiermit republicirt.

Lauban, den 16. September 1867.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Nachstehende Polizei-Verordnung:**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Die auf den Plätzen und in den Straßen der Stadt Lauban liegenden Trottoirs dürfen nur von Fußgängern passirt werden; Karren und überhaupt jedes Fuhrwerk sind von den Trottoirs ausgeschlossen.

§. 2.

Personen, welche Packete, Wasserkannen, oder sonst Lasten tragen, dürfen die Trottoirs nicht benutzen.

§. 3.

Die Passage auf den Trottoirs darf durch Stillstehen von Personen nicht versperrt werden.

§. 4.

Gegenstände irgend welcher Art dürfen auf den Trottoirs nicht niedergelegt, oder aufgestellt werden.

§. 5.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 344, No. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Lauban, den 29. October 1863.

**Die Polizei-Verwaltung.**

wird hiermit republicirt.

Lauban, den 16. September 1867.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Nachstehende Bekanntmachung:**

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören, und von außerhalb zum hiesigen Markt-Ort gebracht werden, an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, bereits bekannten Plätzen, auch nicht vor, oder in den Thoren feilgehalten und gekauft werden dürfen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Beschränkungen des Marktverkehrs finden außerdem nicht statt.

Lauban, den 16. August 1852.

**Der Magistrat.**

**Polizei-Verwaltung.**

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Lauban, den 16. September 1867.

**Die Polizei-Verwaltung.**

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Donnerstag, den 19. September cr., Nachmittags 3 Uhr,

Tagesordnung: Protokoll der Sitzung vom 5. Septbr. — Wahl eines Rathsherrn auf 6 Jahre, an Stelle des bisherigen Rathsherrn Herrn **Herrmann**. — Protokoll der ordentlichen Rassen-Revision vom 7. Septbr. — Abschluß der Gasbetriebs-Kasse pro I. Semester 1867 und Genehmigung einer Stat-Überschreitung. — Abschluß der Bau-Kasse pro I. Semester 1867 zur Kenntnißnahme.

Hierauf in geheimer Sitzung: mehrere Gesuche.

Lauban, den 16. September 1867.

Der Vorsitzende.

Reimann.

## Bau- und Brennholz-Auction.

Freitag, den 20. September cr., von Vormittags 10 Uhr ab,

sollen im Hohwald-Revier, Tagen 24 und 26,

390 Stück Fichten-Stangen,

8  $\frac{1}{2}$  Klafter tannene Kloben II,

und 24 " " Knüppel

meistbietend verkauft werden.

Versammlung beim Waldhäuschen.

Lauban, den 14. Septbr. 1867.

Die städtische Forst-Deputation.

## Bekanntmachung.

Montag, den 23. September cr., von Vormittags 10 Uhr ab,

werden die zum Rittergute **Nieder-Gerlachsheim** gehörige Ananas-Palmen und sonstigen Gewächshaus-Pflanzen an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung durch den Actuarus Kern verkauft werden.

Lauban, den 13. September 1867.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

## Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. September d. J., von Vormittags 9 Uhr ab,

werden in der gewesenen Wohnung des verstorbenen Zimmermanns **Schober** No. 26 in **Kerzdorf** dessen Nachlaß-Sachen, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Meubles, Hausgeräth und verschiedenem Zimmer-Handwerkszeug, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant durch den Actuarus Kern verkauft werden.

Lauban, den 9. September 1867.

Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

## Bekanntmachung.

Dienstag, den 24. Septbr. cr., von Vormittags 10 Uhr ab,

werden beim Handelsmann **Feist** zu **Marklissa** ein Pferd, ein Wagen, ein Geschirr, 5000 Stück Cigarren und verschiedene andere Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung durch den Actuarus Kern verkauft werden.

Lauban, den 4. September 1867.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Witleser zum „Boten aus dem Riesengebirge“ können sich melden in der Exped. d. Bl.

## Bekanntmachung.

Der Konkurs über den Nachlaß des Hauptmanns a. D. **Rudolph von Zastrow zu Schönberg** ist beendet.

Lauban, den 3. September 1867.

**Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.**

### Nothwendiger Verkauf.

Die dem **Carl Gottlieb Hentschke** gehörige Häuserstelle No. 49 zu **Nieder-Bellmannsdorf I.**, abgeschätzt auf 550 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau einzusehenden Taxe, soll

**am 24. October d. J., Vormittags 11 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Seidenberg, den 4. Juli 1867.

**Königliche Kreis-Gerichts-Commission.**

### Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die dem **Johann Gottfried Theurich** gehörige Freigärtnerstelle No. 105 zu **Mittel-Gerlachsheim**, abgeschätzt auf 3200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

**am 25. October 1867, Vormittags 11 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen wollen, haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

### Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die dem Müller-Meister **Johann Gottlieb Gallwitz** gehörige Acker- und Wiesen-Parzelle No. 175 zu **Nieder-Thiemendorf**, abgeschätzt auf 950 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

**am 30. October 1867, Vormittags 11 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen wollen, haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

## Weißer, flüssiger Leim

von **E. Gaudin** in Paris.

Dieser Leim, welcher ohne Geruch ist, wird kalt angewendet bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappe, Papier u. s. w.

Derselbe ist unentbehrlich im Haushalt und Geschäfts-Zimmer.

Vorräthig à Flacon 4 Sgr. und 8 Sgr. bei Herrn

**Ad. Himer** in **Lauban.**

Eine **Wirthschafterin** wird zum sofortigen Antritt für eine Haushaltung durch die Expedition dieses Blattes gesucht.

## Sarg-Verzierungen

in verschiedenen Sorten, sowohl in Pappe, als in Zinn, empfiehlt zu billigsten Preisen einer gütigen Beachtung **Wilh. Goebel.** Markt No. 51.

## Baker-Guano-Superphosphat, echten Peru-Guano

empfehl**t** billigt **Otto Böttcher.**

**Prima Pensylv. Petroleum, à Pfund 3 Sgr.,**  
 „ **Weizenstärke, à Pfund 3 Sgr.,**  
 „ **Parafin- und Stearinkerzen, à Packet 6 Sgr.,**  
**Raff. Rüböl, à Pfund 4 Sgr.,**

bei Abnahme größerer Partieen noch billiger,  
 empfehl**t** **Gustav Koschwitz.** Nicolaisstraße 78/79.

## Bestes Stuhl-Rohr

empfang und empfehl**t** **Wilh. Goebel.** Markt No. 51.

Mit heutigem Tage haben wir dem Herrn **E. Röder** in **Lauban** den alleinigen Verkauf unserer patentirten und prämiirten

## Metall-Särge

für **Lauban** übertragen und ist derselbe in den Stand gesetzt, allen Anforderungen zu genügen. Bei der großen Anerkennung, welcher sich unsere Metall-Särge durch Solidität, Eleganz und große Billigkeit zu erfreuen haben, dürfen wir dieselben gewiß Allen empfehlen, welche ihre theuren Angehörigen würdig zu bestatten, sich gedrungen fühlen.

Berlin, den 22. August 1867.

### Solon & Comp.,

**Königl. Sächs. patentirte und prämiirte Metall-Särge-fabrik in Berlin.**

Auf Obiges Bezug nehmend, empfehle ich bei vorkommenden Todesfällen gleichzeitig auch **alle Arten Holz-Särge** in jeder Größe und bitte um gütige Beachtung.

**E. Röder, Tischler-Meister.**

Eine **goldene Broche** ist am Freitage im Nonnenbusche gefunden worden. Verlierer kann dieselbe gegen Entrichtung der Insertions-Gebühren beim Kreis-Gerichts-Secretair **Busse**, wohnhaft beim Seilerstr. **Jäckel** vor dem Görlizer-Thore, zurück erhalten.

Einen **Lehrling** nimmt an **G. Menzel, Riemer-Meister.**

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise vom 11. September 1867.

| Gegenstand.        | Höchster. |      |    | Mittler. |      |    | Niedrigster. |      |    | Gegenstand.        | Höchster. |      |    | Mittler. |      |    | Niedrigster. |      |    |
|--------------------|-----------|------|----|----------|------|----|--------------|------|----|--------------------|-----------|------|----|----------|------|----|--------------|------|----|
|                    | Rh.       | Sgr. | o. | Rh.      | Sgr. | o. | Rh.          | Sgr. | o. |                    | Rh.       | Sgr. | o. | Rh.      | Sgr. | o. | Rh.          | Sgr. | o. |
| Weizen, weiß . . . | 3         | 20   | —  | 3        | 12   | 6  | 3            | 7    | 6  | Hirse . . . . .    | 4         | 15   | —  | 4        | 7    | 6  | 4            | —    | —  |
| dto. gelb . . . .  | —         | —    | —  | —        | —    | —  | —            | —    | —  | Kartoffeln . . . . | —         | 20   | —  | —        | 20   | —  | —            | 16   | —  |
| Roggen . . . . .   | 2         | 26   | 3  | 2        | 22   | 6  | 2            | 20   | —  | Butter, à Pfund    | —         | 8    | 6  | —        | 8    | —  | —            | 7    | 6  |
| Gerste . . . . .   | 2         | —    | —  | 1        | 25   | —  | 1            | 20   | —  | Heu, à Centner     | —         | 20   | —  | —        | 17   | 6  | —            | 15   | —  |
| Hafer . . . . .    | 1         | 3    | —  | 1        | 2    | 6  | 1            | —    | —  | Stroh, à Schock    | 6         | —    | —  | 5        | 15   | —  | 5            | —    | —  |
| Erbfen . . . . .   | 3         | 10   | —  | 3        | —    | —  | 2            | 20   | —  |                    |           |      |    |          |      |    |              |      |    |

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.